

Gesetzestechische Vormeinung 12.04.2022

**Gesetz
über die Krankenanstalten und -institutionen
(GKAI)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **800.10** | 850.2
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Beschluss des Staatsrats vom 24. November 2021, mit dem das DGSK beauftragt wurde, eine eigene Rechtsgrundlage für Hospize für Palliative Care zu schaffen;

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13.03.2014¹⁾ (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 45 (neu)

2a Hospize für Palliative Care

Art. 45a (neu)

Definition

¹⁾ SGS [800.10](#)

¹ Die Hospize für Palliative Care sind selbstständige Einrichtungen oder Abteilungen von Gesundheitseinrichtungen, die eine spezialisierte Palliativbetreuung anbieten.

² Die in der kantonalen Planung anerkannten Hospize für Palliative Care sind auf der kantonalen Liste der Pflegeheime aufgeführt.

Art. 45b (neu)

Finanzierung

¹ Die anerkannten Kosten der Hospize für Palliative Care werden durch die öffentliche Hand und die Krankenversicherer finanziert.

² Der Anteil der öffentlichen Hand wird auf der Grundlage einer Tagespauschale finanziert, die vom Staatsrat beschlossen wird. Die Investitionskosten sind in der Pauschale enthalten.

³ Die Verteilung der Finanzierung der öffentlichen Hand basiert auf dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.

⁴ Die Hospize für Palliative Care stellen den Empfängern eine Beteiligung in Rechnung, die dem Beitrag an die Kosten eines Spitalaufenthalts im Sinne der KVG entspricht.

Titel nach Art. 52 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom....

Art. T1-1 (neu)

¹ Das Kapitel 2a und seine Artikel 45a und 45b werden bis zum Inkrafttreten spezifischer bundesrechtlicher Bestimmungen angewendet.

II.

Der Erlass Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004¹⁾ (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [850.2](#)

Art. 2 Abs. 1

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen:

h) (neu) der Hospize für Palliative Care.

festgelegt sind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef der Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...